

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

19501 1 Berlin, den 20. Mai 1950

|Nr.55

Taig	Inhalt	Seite
9. 5. 50	Erste Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zum Schutze dei innerdeutschen Handels .....	415

### Erste Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels.

Vom 9. Mai 1950

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBL S. 327) wird bestimmt:

#### A. Innerdeutscher Handel.

##### § 1

Für den Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin gilt der vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung eingeführte Warenbegleitschein in der aus den Anlagen Ia bis If ersichtlichen Form mit dem diagonalen Überdruck „Groß-Berlin“.

##### § 2

Die Warenbegleitscheine werden vom Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik und den entsprechenden Ministerien der Länder ausgestellt.

##### § 3

Die Liste der Waren, deren unerlaubter Transport gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes den verschärfen Strafbestimmungen unterliegt, ist als Anlage 2 dieser Verordnung beigefügt.

#### B. Binnenhandel

##### § 4

(1) Als warenbegleitscheinpflchtig im Sinne des § 4 Abs.1 des Gesetzes gelten Waren der Liste laut Anlage 3.

(2) Der Versand dieser Waren nach dem Ostsektor von Groß-Berlin, gleichgültig mit welchem Transportmittel die Beförderung erfolgt, ist nur mit Warenbegleitschein zulässig.

##### § 5

(1) Der vom Magistrat von Groß-Berlin für den Versand von Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ostsektor von Groß-Berlin eingeführte Warenbegleitschein M 70 a in der aus den Anlagen 4 a bis 4 e ersichtlichen Form gilt auch für die Beförderung vom Versandort in der Deutschen Demokratischen Republik bis zu den Kontrollpunkten von Groß-Berlin.

(2) Beim Versand von Waren aus dem Ostsektor von Groß-Berlin nach der Deutschen Demokratischen Republik hat der Warenbegleitschein M 70 a ebenfalls Gültigkeit bis zum Empfangsort in der Deutschen Demokratischen Republik.

##### § 6

(1) Die Versender im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, denen von den Bestellern aus dem Ostsektor von Groß-Berlin die Ausfertigungen 1 bis 4 eines Warenbegleitscheines M 70 a, nämlich

1. Warenbegleitschein,
2. Auslieferungsnachweis,
3. Bezirkskontrollschein,
4. Kreiskontrollschein,

übersandt werden, füllen vor Abfertigung der Sendung in allen vier Exemplaren die handelsüblichen Mengeneinheiten (Gewicht, Stückzahl oder ähnliches) der tatsächlich zum Versand gelangenden Ware aus und fügen die Ausfertigungen 1, 3 und 4 der Sendung bei.

(2) Die Ausfertigung 1 (Warenbegleitschein) begleitet die Ware bis zum Empfänger. Die Ausfertigungen 3 und 4 (Bezirkskontrollschein und Kreiskontrollschein) werden an den Kontrollpunkten einbehalten.

(3) Die Ausfertigung 2 (Auslieferungsnachweis) verbleibt beim Versender und ist mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

(4) Die Ausfertigung 5 (Bestellnachweis) verbleibt beim Aussteller in Groß-Berlin.